

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Information an die Zweitmilchkäufer zur Weiterverrechnung der 40 % Restkosten Milchprüfung

Seit dem 1. Januar 2023 gilt: Die Restkosten aus der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung werden im Verhältnis 60 % zu 40 % zwischen den Produzenten und Verarbeiter aufgeteilt. Die Mitglieder der Fromarte sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese können also die ihnen in Rechnung gestellten Restkosten nach ihren eigenen Regelungen an die Produzenten weiterverrechnen.

Weil die TSM Treuhand den vereinbarten 40 %-Anteil der Verarbeiter diesen nicht direkt in Rechnung stellen darf, nehmen die Erstmilchkäufer die Weiterverrechnung an ihre Abnehmer selbst vor. Auf der Basis eines Vorstandsbeschlusses vom August 2023 hat die Geschäftsstelle BO Milch der TSM Treuhand den Auftrag gegeben, den Betrag, den jeder Erstmilchkäufer dem Verarbeiter weiterverrechnen darf, nach vorgegebener Methode auszurechnen.

Der Kostenanteil für Ihren Verarbeitungsbetrieb ist im hier vorliegenden Schreiben Ihres Milchlieferanten aufgeführt und wird Ihnen hier in Rechnung gestellt. Ihr Anteil berechnet sich nach der Formel «In Rechnung gestellte Restkosten des Erstmilchkäufers x 40 % x Anteil Ihrer Milchmenge an der gesamten Milchmenge des Erstmilchkäufers». Diese Berechnung wird über eine Excel-Tabelle für jeden Zweitmilchkäufer im Schweizer Milchhandel gemacht.

Da aus Datenschutzgründen keine Detailangaben aus dieser Excel-Berechnung Ihnen übermittelt werden dürfen, bieten wir Ihnen an, die Richtigkeit des Betrags gemäss der vereinbarten Berechnungsgrundlage zu verifizieren, falls Sie dies wünschen. Sie können sich dafür an TSM Treuhand Tel. 058 101 80 00 wenden.

Bern, 10. 10. 2023 / St. Kohler, Geschäftsführer